



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1851

(8.10.1851) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. October 1851.

Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851.

Aus der Mittheilung des Senats vom 27. September erfieht die Bürgerschaft, daß, nachdem die Bestrebungen des deutschen Volks, den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzugestalten, gescheitert sind, — in der Rückkehr zu den alten Bundesverhältnissen und Bundesgesetzen das einzige ausreichende Mittel erkannt wurde, wieder eine feste Grundlage zu gemeinsamen deutschen Bestrebungen zu gewinnen.

Die Bürgerschaft erkennt die Thatsache des jetzigen Bestehens des alten Bundes an und muß sich auch den Beschlüssen der Bundesversammlung fügen, kann aber nicht umhin, hierbei ausdrücklich hervorzuheben, daß sie damit von den, ihr nach §. 105 a. der Verfassung zustehenden Rechten durchaus nichts hat vergeben wollen, und sich auch nicht für competent hält, Verfassungsänderungen anders, als auf verfassungsmäßigem Wege vorzunehmen.

In Folge der vom Senat der Bürgerschaft mitgetheilten Bundesbeschlüsse vom 23. August hat der Senat die den Regierungen der Einzelstaaten von der Bundesversammlung auferlegte Prüfung allein vorgenommen und trägt nun bei der Bürgerschaft auf eine sofortige Aenderung derjenigen Bestimmungen unserer Verfassung, so wie der Gesetze an, welche nach seiner Ansicht nicht mit den Bundesgesetzen in Einklang stehen, ohne den Art. 95 der Verfassung, in welchem das Verfahren bei Verfassungsänderungen vorgeschrieben ist, dabei zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft kann aus den Bundesbeschlüssen die Vorschrift eines solchen Verfahrens nicht entnehmen, muß vielmehr behaupten, daß der gesetzliche Weg von der Bundesversammlung vorgeschrieben ist, um derartige Veränderungen in's Leben zu führen, und hält sie sich auch nur auf diesem Wege für berechtigt, Aenderungen in der von Senat und Bürgerschaft feierlich angenommenen Verfassung vorzunehmen.

Ueber die vom Senat beantragten Aenderungen der Verfassung und der Gesetze muß die Bürgerschaft sich folgendermaßen erklären:

Zu I. Die Bürgerschaft kann durchaus nicht finden, daß die Wahlart und die Composition des Senats mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen, und da sie außerdem das in der Anlage A. vom Senat entworfene Gesetz, die Wahl eines Mitgliedes des Senats betreffend, durchaus nicht für eine zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen hält, so kann sie diesem Antrage keine weitere Folge geben.

Zu II. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, hat die Bürgerschaft bereits am 17. September ihrerseits eine Deputation niedergesetzt, um dasselbe einer Revision zu unterziehen. Sie ersucht den Senat nochmals, auch seine Mitglieder zu derselben zu ernennen, und sieht sie dem Bericht dieser Deputation baldigst entgegen.

Die Ansicht des Senats, daß ungesäumt zur Erneuerung der Bürgerschaft auf Grundlage der in der Anlage B. vom Senat beantragten Wahlbestimmungen geschritten werden müsse, kann die Bürgerschaft nicht theilen, wie sie überall aus den Bundesgesetzen auch nichts herauszufinden vermag, was auf die Wahlart der Vertretungen der Einzelstaaten Anwendung finden könnte, und muß sie somit auch diesen Antrag ablehnen.

Zu III. Da die Bürgerschaft nicht Willens ist und sich auch nicht für competent hält zu beschließen, daß auf Grund der in der Anlage B. enthaltenen Wahlbestimmungen ungesäumt eine Erneuerung der Bürgerschaft stattfinden soll, so kann sie auch dazu ihre Zustimmung nicht geben, daß das Gesetz, die Deputationen betreffend, einer gründlichen Revision von einer noch nicht vorhandenen Körperschaft unterzogen werden soll. Sie kann aus den Bundesgesetzen auch nichts herausfinden, was irgend Veranlassung gebe, das betreffende Gesetz nach dem vom Senat beantragten leitenden Grundsatz umzuändern, und da sie überhaupt keine Verbesserung in einer solchen Veränderung zu erblicken vermag, so hält sie sich für verpflichtet, auch diesen Antrag des Senats abzulehnen.

Zu IV. Ohne auszusprechen, daß die §§. 6, 25, 26, 116, 117, 118, 125, 152, 190 bis 198 der Verfassung nebst den darauf bezüglichen Gesetzen sämmtlich nicht mit den Bundesgesetzen in Einklang stehen, sieht sich die Bürgerschaft doch, auf Grund der Bundesbeschlüsse, welche dahin gehen, daß die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, namentlich die seit dem Jahre 1848 getroffenen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen sollen, ob dieselben mit den Bundesgesetzen in Einklang stehen, veranlaßt, zu dieser Prüfung nach §. 188 der Verfassung eine gemeinschaftliche Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts zu beantragen, welche darüber ungesäumt zu berathen und zu berichten haben würde: welche von den eben bezeichneten §§. mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehen und welche gesetzliche Bestimmungen an die Stelle derselben verfassungsmäßig zu treffen sein dürften.

Sie hat ihrerseits zu dieser Deputation die Herren Th. Bastian, Wilh. Brandt, S. C. W. Eisenhardt, Keltermann Heye, Dr. Lampe, Emil Meyer, D. Reinken, H. E. Rogge, Joh. Rösing, C. H. C. Wischmann und J. W. Wulstein jun. ernannt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. October 1851.

Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851.

Der Senat hat durch seine Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. vorigen Monats einer Aufforderung der Bundesversammlung entsprochen.

Nachdem die Bürgerschaft auf diese Mittheilung am 8. dieses Monats so wie geschehen, sich erklärt hat, wird nunmehr der Senat die Bundesversammlung von dem Erfolge seiner Bemühungen in Kenntniß setzen.